

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

„Es braucht ein ganzes Dorf,
um ein Kind zu erziehen.“
Afrikanisches Sprichwort

SATZUNG des Fördervereins der Gesamtschule Bad Driburg e.V. (Stand 25.04.2023)

§1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Bad Driburg“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bad Driburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist es die Förderung der Bildung und Erziehung an der Gesamtschule Bad Driburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen für die Gesamtschule Bad Driburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den geförderten Zweck zu verwenden haben.

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

§3 Ziele

Diesem Zweck dienen folgende Ziele des Vereins:

- Förderung der Potenzialentfaltung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.
- Förderung der Gesundheitserziehung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.
- Das Leitbild der Inklusion fördern mit dem Ziel, die Schule für alle am Schulleben Beteiligten zu einem anregenden und angenehmen, fördernden und herausfordernden Ort des Lernens zu machen.
- Förderung und Pflege insbesondere des Gemeinschaftsgefühls aller an der Schule Beteiligten.
- Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf (Berufliche Orientierung).
- Bildung durch Lern-Reisen ermöglichen.
- Eine gute Zusammenarbeit der Schule mit den Gemeinden und den Kooperationspartnern fördern und pflegen.
- Aktive Eltern- und Schülerbeteiligung unterstützen und dadurch eine bessere Identifikation aller Beteiligten erreichen.
- Förderung eines guten Schul Images, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit.
- Gestaltung der Schule (Räume, Schulhof) zu individuellen Lernwelten in gemeinsamer Zusammenarbeit aller am Schulwesen den Beteiligten.

Umsetzung der Satzungsziele durch:

- Individuelle Lernmodelle, engagierte Lehrkräfte und offener Austausch zwischen Lehrern, Eltern und Schülern.
- Alle Räumlichkeiten als Lernräume verstehen und gemeinsam gestalten.
- Kinder helfen sich gegenseitig und erleben den Gewinn daraus (Lernen aus Erfahrung).

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

- Teilnahme an ausgewählten Projekten und Wettbewerben wie z. B. dem Kultur Scout OWL zur Förderung wichtiger Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen für die berufliche Entwicklung und eine individuelle Lebensgestaltung.
- Unbürokratische Hilfe in vielen Belangen des Schulwesens durch die Mitglieder des Fördervereins.
- Frühe Einblicke der Schülerinnen und Schüler in die Arbeitswelt ermöglichen durch die Förderung und Pflege der Kontakte zur Wirtschaft in der Region.
- Unter dem Motto „Global denken – Lokal handeln“ sollen die Ziele der Agenda 21 beachtet und umgesetzt werden.
- Förderung vielseitiger Projekte und Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung der Elternarbeit und Pflege der Kommunikation aller am Schulleben Beteiligten durch regelmäßige persönliche Kontakte und mit Hilfe von Medien.
- Aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Mitgestaltung ihrer Schule ermöglichen und damit eine bessere Identifikation und Wertschätzung erreichen.
- Möglichst viele am Schulleben Beteiligte für die aktive Mitarbeit begeistern.
- Offizielle Kooperationspartner gewinnen.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

§4a Aufwandsersatz

Mitglieder können für besondere zeitaufwändige Tätigkeiten im Dienst des Vereins, die den Zielen der Satzung dienen, auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entschädigungen sind in der Jahresrechnung nachzuweisen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen. Über die Gewährung der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche von 7 bis 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder voll stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des gewählten Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Schulleiter/der Schulleiterin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart besitzen eine Einzelvertretungsbefugnis bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter der Gesamtschule Bad Driburg ist ein gesetztes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Um nicht bei jeder Wahl den Gesamtvorstand ersetzen zu müssen, werden in jährlichem Turnus immer zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahl ist das Amt der/des 2. Vorsitzenden und der Kassiererin/des Kassenwartes, in den Jahren mit gerader Zahl das Amt der/des 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers neu zu besetzen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplans voll vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

GESAMTSCHULE BAD DRIBURG

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß (d.h. form- und fristgerecht) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll auf zu nehmen.

§8

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Driburg als Träger der Gesamtschule Bad Driburg, der dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.07.2013 in Bad Driburg von der Vorstandsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nachtrag vom: 14.09.2017

Nachtrag vom: 02.10.2018

Nachtrag vom: 25.04.2023